

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Presse. 1890-1944 1908**

230 (19.5.1908) Allgemeiner Anzeiger für Landwirtschaft, Garten-, Obst-  
und Weinbau Nr. 10

# COURIER

## Allgemeiner Anzeiger

für Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau.

<b>Erscheinungsweise:</b> Jeden Monat zwei Ausgaben.	<b>Verlag und Expedition:</b> Ferd. Thiergarten (Badische Presse), Karlsruhe.	<b>Abonnements-Preis:</b> unter Kreuzband dreifach vom Verlag bezogen pro Halb-Jahr 20 M. — frei ins Haus.
<b>Sperrpreis:</b> pro spaltliche Zeile 30 M. Belagen nach Uebereinstimmung.	<b>Redaktion:</b> H. Frhr. v. Seckendorff, Karlsruhe.	<b>Auflage:</b> 35 000 Exemplare.

### Entwurf eines Weingefehes.

(Schluß.)

§ 18. Werden in einem Räume, der zur Herstellung von Wein dient, oder in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts versehen werden. Die Bezeichnung muß in haltbarer Weise so angebracht werden, daß sie leicht wahrnehmbar ist.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 19. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

In den am Weinbau wesentlich beteiligten Gegenden des Reichs sind zur Unterstützung dieser Behörden Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen; insoweit dies auch in anderen Gegenden zu geschehen hat, bestimmen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

§ 20. Die Beamten der Polizei und die Sachverständigen (§ 19) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager und Geschäftsräume einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Ueber die Probe-nahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 3 Uhr morgens.

§ 21. Die Inhaber der in § 20 bezeichneten Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren der Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere aber auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem in § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 22. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Geschwirdigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 23. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für den Vollzug, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit aufzustellen sowie die Grenzen und die Bezeichnung der Weinbaugesetze zu bestimmen. Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, Vorschriften zur Sicherung der Uebersicht zu erlassen, insbesondere die Anzeige des jährlichen Ergebnisses der Traubenernte, sowie die Anzeige der Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zudern, vorzuschreiben und über Zeitpunkt, Inhalt und Form dieser Anzeigen nähere Anordnungen zu erlassen.

§ 24. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, der §§ 3, 4, des § 7, des § 9 Abs. 3, der §§ 11, 13 oder den gemäß § 10 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder des § 14 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) wer wesentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 17 zu führenden Bücher macht, oder die nach Maßgabe des § 21 von ihm geforderte Auskunft wesentlich unrichtig erteilt;

3) wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken verboten ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe, der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann.

Auf die im Abs. 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Tat bereits wegen einer der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

In den Fällen vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften des § 2 Satz 2, der §§ 3, 4, 7, 11, 13 oder gegen ein auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder der §§ 10, 13, 14 erlassenes Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe ist auch der Versuch strafbar.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 22 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer einer der im § 24 Nr. 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt;

2) wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 oder des § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt oder die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

3) wer Schaumwein oder Rognal gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3, § 16 Abs. 3, 4 genügt ist;

4) wer die nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder den auf Grund des § 9 Abs. 1 erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5) wer es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 18 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen oder einem auf Grund des § 18 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

6) wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 23 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

7) wer außer dem Falle des § 24 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 17 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;

8) wer den Vorschriften der §§ 20, 21 zuwider das Betreten oder die Befichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Befichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder -papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, beziehungsweise wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 27. In den Fällen des § 54 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Beurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 26 Nr. 1, 2, 3 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

In den Fällen des § 24 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 28. Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 19 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Klassen zu verteilen sind.

§ 29. Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes bereits hergestellt waren, und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden, auf Antrag der Inhaber anzubringenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind. Bezüglich der Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gilt dies jedoch nur insoweit, als die Ware unter dem von dem Inhaber bei der Anmeldung bezeichneten Gattungsnamen in den Verkehr gebracht wird.

Gegeben usw.  
Dem vorstehenden Entwurf ist eine ausführliche Denkschrift beigegeben, die am Schluß hervorhebt, daß Vertreter der Brennereizwie des Kognathandels sich mit der in dem Entwurf vorgesehenen Art der gesetzlichen Regelung einverstanden erklärt haben.

### Dem Verband der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine.

# Zur Frage des Rechtsschutzes schreibt die Verbandsleitung: Neben der rein wirtschaftlichen Tätigkeit des Verbandes und der ihm angeschlossenen Vereine sind für die Vereinsmitglieder eine Reihe vorteilhafter Einrichtungen getroffen, um deren Interessen in geistiger und sittlicher Beziehung zu wahren und auf die Erhaltung eines gesunden, kräftigen Bauernstandes hinzuwirken. Dazu dient vor allem auch der kostenlos Rechtsschutz. Es kommt leider noch gar zu häufig vor, daß Mitglieder monatelang oder ein ganzes Jahr hindurch einen Vergleichsabschluß zu Stande kam, dann erst bekommt der Verband von der Angelegenheit Kenntnis mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Kosten zu übernehmen. Das ist natürlich nicht die richtige Inanspruchnahme

dieser Einrichtung, und es sollte doch auch ohne weiteres einleuchten, daß der Verband nicht bloß als Zahlungsstelle für verlorene Prozesse gelten kann, sondern daß ihm für sein gutes Geld mindestens doch Mitteilnahme über die Streitfrage zu machen ist, bevor ein Prozeß begonnen wird, damit er von vornherein über den Gegenstand des Prozesses unterrichtet ist, und auf den Verlauf desselben nachhaltig einwirken kann. Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes wollen die Mitglieder unserer Vereine folgendes beachten:

1. Die Wahl des „Anwaltes“ wird dem eigenen, freien Ermessen eines jeden Mitgliedes überlassen. Sogenannte „Vereinsanwälte“ sind nicht ange stellt, es soll vielmehr jedes Mitglied denjenigen Anwalt wählen, den es für den tüchtigsten hält. 2. Handelt es sich lediglich um eine Auskunft, dann ist es das einfachste, jedes Mitglied zahlt die Gebühr hierfür dem Anwalt bar, läßt sich darüber eine Quittung geben und legt dieselbe dem Vereinsvorstand vor, worauf die Auslage auf Rechnung des Verbandes sofort vom Vereinsrechner rückvergütet wird. 3. Wird ein Mitglied in einen Prozeß verwickelt, oder ist es zur Wahrung seiner Rechte gezwungen, einen solchen führen zu müssen, dann ist zunächst a) dem Vereinsvorstand Kenntnis zu geben und ihn zu ersuchen, die Sache b) dem Verband vorzutragen, welcher sofortige Entschlie ßung trifft, und dem Vorstand dieselbe bekannt gibt. Dann erst darf auf Kosten des Verbandes der Prozeß anhängig gemacht werden. 4. Der Verband gewährt den Vereinsmitgliedern in weitgehendstem Maße rechtlichen Beistand und finanzielle Unterstützung dadurch, daß er bei einem Unterliegen des Mitgliedes sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten übernimmt. Es macht keinen Unterschied, ob der Gegenstand des Prozesses mit dem Landwirtschaftsbetrieb zusammenhängt oder nicht.

Die vor einigen Jahren eingeleiteten Anweisungskarten für Rechtsschutzsuchende sind nicht mehr gültig. Wie haben die freie Wahl des Anwaltes vorgezogen, weil die Anwälte gar nicht zu wissen brauchen, ob ein Landwirt Mitglied eines Vereines ist oder nicht. Die Prozeßführung ist davon auch keineswegs abhängig, der Anwalt hat lediglich nach bestem Wissen und Können die Verteidigung zu führen, und ob der Bauer die Kosten aus eigener Tasche bezahlt, oder vom Verband wieder schadlos gehalten wird, das kann einem Anwalt ganz gleichgültig sein.

Der Rechtsschutz hat ganz und gar nicht den Zweck, zum Prozeßieren aufzumuntern, sondern er soll sich hauptsächlich auf die Abwehr beschränken, und die Mitglieder „schützen“. Es wird im allgemeinen nicht zu wenig prozessiert, aber kann man das Gegenteil behaupten. Jedem soll aber durch den Rechtsschutz ein wirksames Mittel in die Hand gegeben werden, sein Recht zu suchen oder zu wahren. Daß mit diesem Verteidigungsmittel kein Mißbrauch getrieben wird, indem gewerbsmäßige Prozeßträger und sonstige Profiteure in über Streitigkeit unterstützt werden, das möchten wir dem Pflichtgefühl unserer Vereinsvorstände überlassen, die jedenfalls nicht versehen werden, uns zutreffendenfalls auf Mißbräuche aufmerksam zu machen. Im allgemeinen haben wir die Erfahrungen gemacht, daß gerade die kleineren Landwirte die Kosten und das Risiko eines Prozesses scheuen und deshalb auf einen Prozeß es gar nicht ankommen lassen. Dieser gesunde Sinn für Friedensliebe ist lobenswert, aber der überlegene und oft kapitalkräftigere Gegner weiß diese Bescheidenheit zu seinem Vorteil auszunutzen. Hier helfend eingzugreifen, muß unsere Aufgabe sein. Prozesse von allgemeiner Bedeutung für das landwirtschaftliche Berufsleben werden im eigenen Interesse zur höchstinstanzlichen Entscheidung gebracht.

### Wohltätiger Einfluß der Fohlenweiden.

(Nachdruck verboten.)  
Weit mehr als irgend einem andern Tiere ist gerade dem jungen Pferde die ergiebige Bewegung auf der Weide oder einem Tummelplatze unerläßlich, wenn die nötige Straffheit und Muskulatur, die Festigkeit der Sehnen und die Härte der Knochen sich gehörig ausbilden soll. Welch wohltätigen Einfluß der ungebundene Weidegang auf die Kräftigung des gesamten Organismus derselben auszuüben vermag, geht aus einem Berichte des Bezirkstierarztes Pfisterer aus Kastatt hervor, den wir nachsichend wiedergeben wollen.

Darnach wurde an den Fohlen auf der Weide der Gemartung Kastatt während mehrerer Jahre die Beobachtung gemacht, daß dieselben, obwohl sie auf Tag und Stüd 6 Liter Hafer, 4 Pfund Wiesenheu und 1 Pfund Häcksel als Weisfutter erhielten, dennoch im Ernährungszustande zurückgingen. Die wiederholte Wahrnehmung dieser Erscheinung, welche hauptsächlich der täglichen Bewegung der Tiere während sechs bis neuen Stunden, der Bitterung und den Belastigungen durch Insekten zuschreiben war, ließ es nicht unrichtig erscheinen, zu prüfen, ob mit der beobachteten Abnahme im Ernährungszustande der Tiere eine Abnahme des Körpergewichtes überhaupt verbunden sei. Zur Feststellung des Sachverhalts wurde in zwei Jahren die Zunahme bzw. der Verlust an Körpergewicht während der Weidezeit bei 52 Fohlen ermittelt und im letzten Jahre überdies Erhebung über die wichtigeren Körperrmaße der Tiere und deren Veränderungen auf der Weide angestellt.

Aus der Wiegertabelle ergab sich, daß während des Weideganges von vier Monaten folgende Zunahme festgestellt wurde: Bei siebzehn



**Tausende Raucher empfehlen meinen garantiert ungeschwefelten, deshalb sehr bekömmlichen und gesunden Tabak. 1 Tabakpfeife umsonst zu 9 Pfd. mein berühmtes Förstertabak für 4.25 franco, 9 Pfd. Pastortabak und Pfeife kosten zus. 5 Mk. franco. 9 Pfd. Jagdcanaster mit Pfeife Mk. 6.50 fr. 9 Pfd. holl. Canaster und Pfeife Mk. 7.50 fr. 9 Pfd. Frankfurter Canaster mit Pfeife kostet franco 10 Mark. Bitte angeben, ob obenst. Gesundheitspfeife oder eine reichgeschm. Holzpfeife od. eine lg. Pfeife erw.**

**E. Köller, Bruchsal (Baden). Fabrik. Wehruf.**

Sie sparen Geld, wenn Sie Ihre Harmonikas von der preisgekrönten Musikinstrumentenfabrik **ERNST HESS, Klingenthal i. S., Nr. 309a, 4000 über 4000** beschreiben.

beziehen. Direkte und vorteilhafteste Bezugsquelle für Musikinstrumente aller Art. Konzert-Zugharmonikas 2, 3, 4, 6, 8köpfig, 1, 2, 3reihig. Spezialität: Chromatisch gestimmte Wiener Harmonikas. Neuester Katalog mit über 350 Abbildungen an jedermann umsonst. Überzeugen Sie sich, dass meine Harmonikas die anerkannt solidsten gebauten u. preiswertesten sind. Wenn anderweit billiger angebot., so geschieht dies auf Kosten der Qualität.



Die mechanische Drahtflechterei **Leopold Hofmann, 316** Schneidemühl bei Lahr (Baden) liefert 4 u. 6seitige verzinkte Drahtgeflechte in jeder gewünschten Größe billigst. 50 Meter schon von Mk. 8,- an.

Bewährte Hack- u. Häufelpflüge liefert billigst **C. Spengler in Frommersdorf (Saar), Rheinland.** Man verl. Illustr. Preisliste.



**Rauchtabak.** 848 Gratia u. franco sende ich Ihnen auf Wunsch eine Rauchprobe mein. unt. Nr. 35850 patent. gesch. Primaria-Tabak. Derselbe ist unübertroffen im Wohlgeschmack u. fetten Aroma, gesund u. krusigartig billig.

**König. Hüter, Tabakfabrik Pirmasens (Bayern), B. 2**

**Die wunderbare Einfachheit,** die stärkere Entmischung durch ein neues Milcheideverfahren und der spielend leichte Gang durch neuen elastischen Trommelantrieb unterscheiden den neuen

**Pan-Separator**

D. R.-Patent von den bisherigen Milcheidemaschinen. Deshalb wählt der gut unterrichtete Landwirt heute nur den Pan-Separator. 381 15 Größen, auch für die kleinste Wirtschaft eine passende. **Große Leistungen — niedrige Verkaufspreise!** **5 Jahre Garantie! Frachtfrei! Teilzahlung! Probezeit!** Preisliste und Zeugnisse kostenlos. Solide Verfr. angenehm.

**Pan-Separator-Gesellschaft, Tilsit 13.**

**Handvoll von M. Brockmanns Futterfalk Marke B** (nur echt mit Zwergschuhmarke) ins Futter der Schweine gemischt, bewirkt eine große Frucht, rasche Gewichtszunahme, schnelle Schlachtreife! Tägliches erprobt! **Tägliche Kosten ca. 1 Pfennig.**

5 Kilo von M. Brockmanns Futterfalk Marke B kosten: 8.50 Mk., 12½ Kilo 6.50 Mk., 25 Kilo 11 Mk. Alles franco. 347

**M. Brockmann, Chemische Fabrik m. b. H., Leipzig-Eutritzsch 93.**

**Herrn Julius Fekete, Wien 54, Karhof.** Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den von Ihnen bezogenen Silber-Stahl-Kronen-Sensen **sehr zufrieden** sind. Dieselben zeichnen sich durch grosse Härte und langanhaltenden Schnitt aus.

**Lillenhof b. Ihringen, Baden.** Gräflich von Bismarcksche Gutsverwaltung.

Verlangen Sie gratis und franco Preisliste 5 der echten **Silber-Stahl-Kronen-Sensen** von **Julius Fekete, Wien 54, Karhof.** 350

**Siefert's Haustechnik** ist und bleibt der Beste und Billigste **Vollstrunk**

Ueberall eingeführt.oller Erfolg für Obstmost und Nebenwein. Gesund und bekömmlich. **Viele Anerkennungen:** Einfachste Verfertigung. Weinstoff für 100 Liter mit 1 A. Weinrosinen nur 4,-, mit Malagatrauben 5,-, (ohne Zucker) franco nachnahme mit Anweisung. In Weinreifer auf Verlangen zum billigsten Preise. 346

**Zell-harmerdäcker Weinsubstanzen-Fabrik Milb. Siefert, Zell a. S. (Baden)**

**Die berühmten Frankenträder** sind unerreicht in Preis u. Qualität. 1, 2 u. 3 Jahre Garantie. — Guto Gebrauchsräder mit Gummi schon von **56** Mark an mit Doppelstocklager. Pneumatik u. Zubehör in größter Auswahl **enorm billig.** Sendung 30 Tage zur Ansicht.

— **Glänzende Anerkennungen.** —  
Frachtkatalog umsonst.  
**Weinland & Co. Nürnberg 39.**

**Lothringer Rotwein** in bekannter Güte zu **CO S. d. Ritter**, Faß von 16 L. ab frachtfrei. 391  
**W. Lipp, Zabern 18.**

**Dem Raucher**

empfehlen wir unsere garantiert ungeschwefelten und daher sehr bekömmlichen und gesunden Tabake, nämlich **9 Pfd. Jägertabak Mk. 4.00, 9 Pfd. Lehrentabak Mk. 5.00, 9 Pfd. Canaster Mk. 6.00, 9 Pfd. Dieburger Canaster Mk. 7.00, 9 Pfd. Auferdamer Canaster Mk. 10.00** gegen nachnahme franco. Wir unterlassen jede weitere Anpreisung unseres Fabrikates, da sich solches von selbst empfiehlt.

**Busch & Co., Tabakfabrik Bruchsal (Baden).**

**„Rauchtabak!“** Lieber Herr! an jeder Raucher sollte garantiert ungeschwefelten und mit wohlschmeckend. feinster kindermilchähnlich aromatisch leichtem **Tabake** (Sg. Raucher) vorzuziehen.

In jeder Sendung gratis eine gute Pfeife, kurz, haltbar od. lang, je nach Wunsch.

**gratis!**

- 9 Pfd. Pastortabak mit Pfeife für Mk. 4.25
- 9 Pfd. Förstertabak mit Pfeife für Mk. 4.25
- 9 Pfd. Pastoren-Tabak mit Pfeife für Mk. 4.25
- 9 Pfd. Florida-Tabak mit Pfeife für Mk. 6.50
- 9 Pfd. Westfäl. Canaster mit Pfeife für Mk. 7.50
- 9 Pfd. Unterv.-Canaster mit Pfeife für Mk. 10.00

Zusammenstellung verschiedener Sorten oder Untertabak gesammelt! Preisliste über Caporen franco zu Diensten.

**J. P. Rumpf in Heidelberg**

Selbstverf. Tabak- und Cigaretten-Fabrik. Dem Hauptlehrer Bauer (Schreib.) nach dem Rezept eines langjähr. 40-jähr. und hochberühmten Meisters von Josen, Baden. Sie mit jeder n. f. r.

**5000 Uhren gratis**

Behufs Reklame f. unsere Uhren u. Verbreitung unserer reich illust. Kataloges kann jeder Leser dies. Blattes eine hochf. Remontoir-Anker-Uhr für Herren gratis erhalten. Senden Sie Postkarte an: Uhrenhaus „Chronos“ Lugano (Schweiz). Postkarte nach Schweiz kostet 10 Pf.

**Strickmaschine** leichtester Motorwerk, Verdienst betr. 3-5 Mark. Bequeme Zahlungsweise. Unterricht gratis.

**L. Goldbach, Bühl i. Baden.**

**Offenburger Lose** Ziehung sicher 4. Juni **Beste Gewinnchancen!**

**Bar Geld** sofort mit 80% auszahbar **30,000 Mk.**

1 Hauptgewinn **6,000 Mk.**

549 Gewinne **24,000 Mk.**

50% der Einnahme wird verlost.

**Lose à 1 Mk. (11 Lose 10 Mk.)** (Porto u. Liste 25 S.) empfiehlt Lotterie-Unternehmer **J. Stürmer Strassburg i. E. Langestr. 107.**

Wiederholte Gewinne!